



Heimat- und
Geschichtsverein

Wedemark e.V.

Satzung

Satzung
des
Heimat- und Geschichtsvereins Wedemark

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsvereins Wedemark“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Wedemark. Der Verein wurde am 10.11.2016 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Heimatgeschichte einschließlich der der niederdeutschen Sprache . Sein Bestreben ist darauf gerichtet, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinigen, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Der Verein möchte die Kenntnis der Heimat, die Verbundenheit mit ihr und die Verantwortung für sie in der Bevölkerung wecken, insbesondere vor dem Hintergrund des erheblichen Zuwachses der Einwohnerschaft in der Vergangenheit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) das Engagement für die Erhaltung, den weiteren Ausbau und zukünftigen Betrieb des kommunalen Heimatmuseums;
 - b) Mitwirkung bei der weiteren Erforschung der örtlichen Geschichte und ehrenamtliche Mitarbeit im Gemeindegarchiv;
 - c) Lesungen, Vortragsveranstaltungen und Herausgabe von Veröffentlichungen zu heimatbezogenen Themen;
 - d) Wanderungen und Fahrten zu Zielen mit heimatkundlichem Bezug;
 - e) Veranstaltung von Zusammenkünften, in denen der örtliche Zusammenhalt und die niederdeutsche Sprache gefördert werden;
 - f) Funktion als Dachverband unterschiedlicher Arbeitsgruppen, die an vergleichbaren Zielen arbeiten;
 - g) sowie besondere identitätsstiftende Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf vom Verein verfolgte Ziele lenken.

- (3) Der Verein wird eine Mitgliedschaft im Niedersächsischen Heimatbund anstreben, Kontakte und ggf. Mitgliedschaften in sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen aufnehmen und pflegen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen; gemeinsame Projekte werden angestrebt.
- (4) Der Verein erhebt zur finanziellen Umsetzung seiner Ziele Mitgliedsbeiträge und ist um Einwerbung von Spenden bemüht.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener notwendiger Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Werden gegenseitige Mitgliedschaften in Vereinen und sonstigen Organisationen begründet, können diese nach Beschluss des Vorstandes beitragsfrei bleiben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann bei Bedarf einen Beirat berufen, der den Vorstand in Angelegenheiten der Regional- und Ortsgeschichte sowie der Museumsausstattung und -ausgestaltung berät. Zusammensetzung und Aufgabenstellung bestimmt der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) der oder dem 1. Vorsitzenden
 - b) der oder dem 2. Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - d) der Kassiererin oder dem Kassierer
 - e) einer Beisitzerin oder einem Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der oder dem 1. Vorsitzenden oder von der oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die oder der 1. Vorsitzende oder die oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet die oder der 1. Vorsitzende, bei deren oder dessen Abwesenheit die oder der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem vorgesehenen Verfahren erklären. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen und von der oder dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich für die Verwirklichung und Umsetzung der Ziele und satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.
- (2) Der Vorstand wirbt in der Öffentlichkeit für seinen Vereinszweck und entscheidet über die zielgerichtete Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen oder -prüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Jahres durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Mitglieder hierzu durch Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse ihr Einverständnis erteilt haben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege elektronischer Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine Prozentzahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

- (4) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn dies mit dem Verlangen beantragt wird.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung.
- (2) Das Protokoll wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer geführt. Ist sie oder er nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine Person zur Protokollführung.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

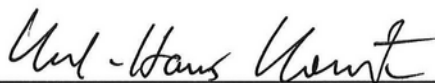
§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der 1. Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wedemark zwecks Verwendung für die Weiterentwicklung des Richard-Brandt-Heimatmuseums Wedemark.

§ 17 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Gründungsversammlung am 10.11.2016 errichtet und durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 23.04.2024 geändert.

Wedemark, den 23.04.2024



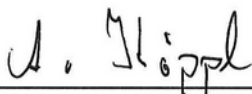
(Karl-Hans Konert, 1. Vorsitzender)



(Peter Schulze, 2. Vorsitzender)



(Friedrich Thümler, Schriftführer)



(Anne Köppl, Kassiererin)



(Werner Renders, Beisitzer)

1. Vorsitzender

Karl-Hans Konert
Oertzeweg 2
30900 Wedemark

Tel.: 05130 790396
E-Mail: karlhans.konert@gmail.com

Schriftführer / Postanschrift

Friedrich Thümler
Scherenbosteler Strasse 11
30900 Wedemark

05130 8272
friedrich.thuemler@t-online.de